

Jugend und Alkohol

Impressum

Sabina Eglin, Dominique Högger, Gabriela Leuthard, Christoph Meier, Jürg Siegrist, Marianne Steiner, Christine Wullschleger sowie Mattin Küng (Fachberatung Radix)
Beat Meier (Lektorat)

1. Aufl. März 2002, aktualisiert Oktober 2008

Wissenswertes

- **Historisches**
- **Herstellung**
- **Wirkungsweise**
- **Alkoholkonsum**
- **Genuss und Sucht**
- **Alkoholismus**
- **Schädigungen**
- **Jugendschutz**

Rechtliches

- **Allgemeines**
- **Eidgenössische Bestimmungen**
 - Alkoholgesetz
 - Lebensmittelverordnung
 - Strafgesetzbuch
- **Kantonale Bestimmungen**
 - Gastgewerbegesetz
 - Schulgesetz des Kantons Aargau
 - Verordnung über die Volksschule
- **Verantwortungen**
- **Behörden**
- **Verkaufs- und Servicepersonal**

Tipps und Ideen

- **Wie die Gemeinden und Behörden ihren Spielraum nutzen können**
 - Alkohol als soziales Problem Jugend und Alkohol Schritte zur Entwicklung einer Alkoholprävention in der Gemeinde
- **Handlungsebenen konkret**
 - Restaurants und Läden, Schule, Eltern, Freizeit, Polizei, Fachstellen

Jugend und Alkohol

Wissenswertes

- Historisches
- Herstellung
- Wirkungsweise
- Alkoholkonsum
- Genuss und Sucht
- Alkoholismus
- Schädigungen
- Jugendschutz

Historisches

Gewinnung

Historiker und Archäologen streiten noch darüber, ob Sumerer, die Bewohner Mesopotamiens, oder Ägypter die ersten Bierproduzenten waren und ob sich die Menschen zuerst darauf verstanden, aus Getreidebrei Brot oder Bier (das «flüssige Brot») herzustellen. Fest steht, dass die Ägypter schon vor dem 3. Jahrtausend vor Christus Gersten- und Weizenbier tranken. Vor wenigen Jahren entdeckten Ägyptologen gut erhaltene Reste einer pharaonischen Brauerei und es gelang ihnen, das altägyptische Bier (**henket**) nachzubrauen.

Die Herstellung von Wein setzte eine, zumindest in Grundzügen, entwickelte Landwirtschaft voraus. Neben Getreidefeldern legten die Menschen der Jungsteinzeit auch Obstkulturen an. Dabei züchteten sie besonders süsse und wohlschmeckende Früchte heran. Schliesslich domestizierten sie auch wilden Wein, der dann so viel Zucker enthielt, dass er sich für eine Vergärung eignete. Den ersten gezielten Weinanbau sehen Fachleute in Armenien vor ca. 8'000 Jahren.

Gebrauch

Der Gebrauch alkoholischer Getränke war vielfach in kultisches Handeln einbezogen. Wein ist in der Überlieferung des gesamten Nahen Ostens mit Motiven des Paradieses verbunden. In Ägypten ist die Kuh **Hathor** nicht allein die Göttin der Fruchtbarkeit, sondern auch die Göttin der Trunkenheit. Im babylonischen Schöpfungsmythos vollzieht sich der Wandel des Urmenschen **Enkidu** zum Mitglied der menschlichen Gesellschaft durch ein Zusammentreffen mit einer Dirne, die ihm, der sich nur von Gras und Wasser ernährt, Brot und Bier reicht. In der griechischen Antike gehörte **Dionys** zeitweilig zu den wichtigsten Göttern, wenngleich mit dem Gott des Weines nicht nur Trunkenheit und Ekstase, sondern auch Gewalt und Ausschweifung verknüpft sind. Im alten und im neuen Testament ist die Rolle des Weines ambivalent: er ist Übel und

Segen zugleich. Einerseits kommt er als Komplize von Inzest und Mord vor, andererseits steht der Abendmahlskelch für das Göttliche. Im Zeitalter der Reformation war Trunkenheit beim Klerus kein seltenes Ereignis. Doch weil die Herstellung alkoholischer Getränke sich vorwiegend in Klöstern vollzog, muss dieser Sachverhalt wohl als Ausdruck eines Berufsrisikos gelten.

Härdöpfeler in rauhen Mengen

Nachdem im 19. Jh. durch den Übergang von der Dreifelder- zur Fruchtwechselwirtschaft ausreichende Kapazitäten geschaffen wurden und die grossindustrielle Herstellung von Branntwein möglich geworden ist, überschwemmt billiger Schnaps halb Europa. Auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 19. Jh. geht auch die Entstehung der schweizerischen Alkoholgesetzgebung zurück. Um die übermässig langen Arbeitstage in der Fabrik mental und körperlich bewältigen zu können, bedienten sich zahlreiche Arbeiterinnen und Arbeiter eines billigen und wirksamen Mittels: Sie tranken Schnaps oder «Brönz» wie Jeremias Gotthelf die hochprozentigen Wasser nannte.

Vor allem in den Ackerbaukantonen Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern wurde der in bäuerlichen Kleinbrennereien hergestellte, minderwertige und günstig abgegebene Kartoffelschnaps in den 1880er Jahren zur verbreiteten Droge der untersten Bevölkerungsschicht. Oft schon vor Arbeits- oder Schulbeginn nahmen Kinder, Männer und Frauen Kartoffelschnaps als Nahrungersatz und Betäubungsmittel zu sich. Zeit, Geld und die nötige Infrastruktur fehlten meist, um richtige Mahlzeiten zuzubereiten. Dies rief sozial engagierte bürgerliche und kirchliche Kreise auf den Plan. Im Zuge der Industrialisierung fürchteten sie die geistige und physische Verrohung der Arbeiterklasse. Mit wachsendem Entsetzen beobachteten sie den Umgang mit Schnaps, den sie als Volksseuche wahrnahmen.

Erste gesetzliche Grundlagen

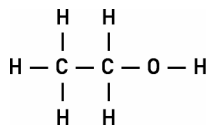
Mit der Bundesverfassung von 1874 wurde die Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt. Damit fiel jede behördliche Beschränkung der Ausschankstellen weg. Die Ohnmacht der Kantone im Kampf gegen die «Kartoffelschnapspest» wurde offensichtlich, so dass der Bund eingriff. Nach einem heftig geführten Abstimmungskampf nahmen Volk und Stände im Oktober 1885 den neuen Verfassungsartikel zur «Alkoholfrage» an. Die Absicht war nicht, den Alkohol zu verbieten, sondern den Missbrauch zu verhindern. In diesem Sinne wurde das Alkoholgesetz von 1887 ausgestaltet.

Erst 1930 wurde ein weiterer Artikel (32bis) in die Bundesverfassung aufgenommen, der neu alle Spirituosen umfasste. Die erste Alkoholordnung hatte lediglich den Kartoffelbrand betroffen, nicht aber die Obst-, Wein- und Beerenbrennerei. Eine Änderung schien angezeigt, weil sich vor allem während des Ersten Weltkrieges der Mostobstbau ausweitete. Nach langen Beratungen trat 1933 ein neues Alkoholgesetz in Kraft. Im Zentrum stand noch immer die Verminderung des Konsums. Neu wurde der Bund verpflichtet, die alkoholfreie Verwertung von Obst und Kartoffeln zu fördern. Mit der Gesetzesrevision von 1949 wurde hierzu eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen. Erlaubt waren nicht nur Beitragsleistungen, sondern Eingriffe bei der Produktion, beim Import und Absatz. Nach mehreren kleineren Anpassungen erfolgte 1997 eine weitere grundlegende Revision des Alkoholgesetzes. Damit sind zahlreiche Liberalisierungsschritte eingeleitet worden. Die markanteste Änderung betrifft den Einheitssteuersatz (Auswirkung des GATT/WTO-Abkommens: Fiskalische Gleichstellung von aus- und inländischen Spirituosen). Wichtig sind aber auch die Produktionserleichterungen für das Schweizer Gewerbe.

Herstellung

Alkohol entsteht durch Vergärung von Fruchtzucker. Als Rohstoffe dienen z.B. Früchte, Trauben, Beeren, Zuckerrüben, Zuckerrohr und – nach besonderer Verarbeitung – Kartoffeln und Getreide. Vergorene Getränke (Wein, Bier, Obstwein) weisen höchstens 15 Volumenprozent auf. Gebranntes Wasser (Spirituosen, Schnäpse) werden durch Destillation aus vergorenen alkoholhaltigen Flüssigkeiten gewonnen. Ihr Alkoholgehalt beträgt in der Regel 40 bis 45 Volumenprozent. Alkohole sind Kohlenwasserstoffe, bei denen jeweils ein Wasserstoff (H) durch eine OH-Gruppe ersetzt worden ist. Es gibt eine ganze Reihe von Alkoholen: **Methanol** (CH₃OH), **Propanol** (C₃H₇OH) und **Butanol** (C₄H₉OH), um nur einige zu nennen. Der vom Menschen konsumierte Alkohol ist Äthylalkohol (Ethanol). Seine chemische Summenformel lautet C₂H₅OH. Äthylalkohol entsteht durch alkoholische Gärung von zuckerreichem (Mono-Di- und Polysacchariden) Getreide, Obst oder auch Kartoffeln u.ä. mit Hilfe bestimmter Hefepilzen.

Strukturformel: **Ethanol**



Wirkungsweise

Alkohol ist ein Zellgift, das heisst, nach jedem Alkoholgenuss muss der Körper den aufgenommenen Alkohol abbauen, um den Schaden zu begrenzen. Ein halber Liter Bier enthält etwa 20g reinen Alkohol (Ethanol). Schon in Mund und Speiseröhre werden geringe Mengen davon aufgenommen, im Magen noch einmal ca. 2 g, und der Rest gelangt über den Dünndarm ins Blut. Wie gut Alkohol aufgenommen wird, hängt hauptsächlich von der Nahrungszusammensetzung und -menge sowie vom Geschlecht ab. Beim «sozialen Trinken», also einem Glas Wein zum Essen, erreicht der Alkohol beispielsweise erst gar nicht den Dünndarm, sondern wird bereits im Magen durch die dort vorhandene Alkoholdehydrogenase abgebaut. Werden aber grössere Mengen Alkohol auf nüchternen Magen getrunken, gelangen diese recht schnell in den Dünndarm, dessen grosse Resorptionsfläche dann für eine vollständige Aufnahme sorgt. Über das Blut wird der Alkohol zur Leber transportiert, deren Alkoholdehydrogenase mit einer Verzögerung von 1 bis 2 h nach der Alkoholaufnahme mit konstanter Geschwindigkeit mit dem Abbau beginnt.

Alkoholische Getränke sind in verschiedenen Varianten erhältlich: aromatisiert, gezuckert, verdünnt, gefärbt, Weine mit zusätzlichem Alkohol verstärkt usw. Entscheidend für die Wirkung ist aber nicht die Art des Getränkes, sondern der Gehalt an reinem Alkohol.

Art des Getränkes	Prozente (Vol.), ca.	Alkohol je Liter, ca.
Bier	5 %	40 g
Wein	10 %	80g
Aperitif	30 %	240 g
Branntwein	45%	360 g

In Gaststätten wird Alkohol in der Regel als Standarddrink in verschiedenen grossen Gläsern serviert. Aufgrund der unterschiedlichen Alkoholgehalte der einzelnen Getränke bestehen jedoch – je nach Getränk – bemerkenswerte Unterschiede:

Getränk	Übliche Menge in dl	Reiner Alkohol in Gramm
Alcopops	3.3	13.0
Appenzeller	0.2	5.0
Bailey's, Crème de Coco	0.2	4.0
Bier	3.0	12.0
Bier	5.0	20.0
Bier	7.0	28.0
Campari	0.4	7.5
Cynar	0.4	5.0
Champagner	1.0	10.0
Cognac, Armagnac, Calvados	0.2	6.5
Fernet Branca	0.2	7.0
Klare Schnäpse (Kirsch etc.)	0.2	6.5
Pastis	0.2	7.0
Rotwein	1.0	10.0
Rum, Tequila	0.2	6.2
Saurer Most	3.0	13.5
Süsswein (Porto, Sherry)	0.4	6.5
Wermut (Martini, Cinzano etc.)	0.4	6.0
Weisswein	1.0	10.0
Whisky	0.2	7.0
Wodka, Gin, Aquavit	0.2	6.5

Die Wirkung des Alkohols wird zunächst als Anregung wahrgenommen, da Teile des Gehirns stimulierende Neurotransmitter produzieren. Da er sofort ins Blut übertritt, verspürt man die ersten Wirkungen sehr rasch: Wärmegefühl, Wohlbefinden, Zwanglosigkeit, Fröhlichkeit, Rededrang. Des Weiteren bewirkt Alkohol eine Steigerung des Selbstwertgefühls und vermindert zugleich die Fähigkeit zur realen Selbsteinschätzung. Je mehr Alkohol konsumiert wird, desto stärker nimmt die Desorientierung und die Verschleierung der Gedanken zu, einhergehend mit dem Verlust der Kontrolle über die Bewegungskoordination. Anfänglich können diese Wirkungen als angenehm empfunden werden.

Da der Alkohol auch enthemmend wirkt, kommt es in angetrunkenem Zustand oder im Rausch zu risikohaftem Verhalten (Unfallgefahr, Sexualverhalten). Die Hemmschwelle zu Gewaltanwendung und Gesetzesübertretung wird gesenkt.

Die beschriebenen Effekte weichen aber bald den zentraldämpfenden Wirkungen und führen bei extremer Dosissteigerung zu Koma und Tod. Bei 4 bis 5 Promille ist die tödliche Grenzkonzentration erreicht.

0.1 bis 1.0 ‰	Wohlgestimmt
ab 0.2 ‰	Leichte Verminderung der Sehleistung. Nachlassen von Aufmerksamkeit, Konzentration, Kritik- und Urteilsfähigkeit und Reaktionsvermögen. Anstieg der Risikobereitschaft.
ab 0.8 ‰	Ausgeprägte Konzentrationsschwäche. Rückgang der Sehfähigkeit um 25 %. Reaktionszeit um 30-50 % verlängert. Euphorie, zunehmende Enthemmung. Selbstüberschätzung. Wahrnehmung von Gegenständen und räumliches Sehen beeinträchtigt Blickfeldverengung (Tunnelblick). Gleichgewichtsstörungen.
1.0 bis 2.0 ‰	Rauschstadium
ab 1.0 ‰	Weitere Verschlechterung des räumlichen Sehens und der Hell-/Dunkelanpassung. Aufmerksamkeits- und Konzentrationseinbusse. Selbsteinschätzung durch gesteigerte Enthemmung und Verlust der Kritikfähigkeit gestört. Reaktionsfähigkeit erheblich gestört. Starke Gleichgewichtsstörungen. Verwirrtheit, Sprechstörungen, Orientierungsstörungen.
2.0 bis 3.0 ‰	Betäubungsstadium
ab 2.0 ‰	Ausgeprägte Gleichgewichts- und Konzentrationsstörungen. Gedächtnis- und Bewusstseinsstörungen. Reaktionsvermögen kaum noch vorhanden. Muskeler schlaffung, Verwirrtheit, Erbrechen.
3.0 bis 5.0 ‰	Lähmungsstadium
ab 3.0 ‰	Bewusstlosigkeit. Gedächtnisverlust. Schwache Atmung. Unterkühlung. Reflexlosigkeit.
ab 4.0 ‰	Lähmungen. Koma mit Reflexlosigkeit. Unkontrollierte Ausscheidungen. Atemstillstand und Tod.

Gemessen an den volkswirtschaftlichen Kosten stellt der Alkoholmissbrauch ein immenses Problem dar. Die jährlichen sozialen Gesamtkosten von mindestens 3 Milliarden Franken setzen sich zusammen aus: Produktionsausfällen, Behandlungskosten und Sachschäden/Unfälle/Kriminalität. Jährlich sterben in der Schweiz 2'500 bis 3'500 Personen, weil sie oder andere zuviel Alkohol getrunken haben.

Alkoholkonsum in der Schweiz

Mit einem pro Jahr/Kopf-Konsum reinen Alkohols von 9.0 l gehört unser Land nach wie vor zu den Hochkonsumländern Europas (geringster Wert: Norwegen: 4.4 l, höchster Wert: Ungarn: 11.4 l).

Getränk	pro Kopf-Konsum total
Bier	58.1 l
Wein	40.9 l
Obstwein	2.3 l
Branntwein	4.0 l
Total reiner Alkohol	9.0 l

Der Gesamtkonsum an Alkohol in der Schweiz ist in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. **11%** der Schweizer/innen trinken rund **die Hälfte** des in der Schweiz konsumierten Alkohols. **23%** nehmen überhaupt **keinen Alkohol** zu sich. Folglich trinken 66% die verbleibende Hälfte aller konsumierten alkoholischen Getränke.

Untersuchungen zeigen, dass Rauschtrinken und Risikokonsum bei Jugendlichen im Zunehmen begriffen sind. 28% der 15-jährigen Schüler und 19% der 15-jährigen Schülerinnen geben an, mindestens 2mal in ihrem Leben betrunken gewesen zu sein. Rund jeder vierte Schüler und jede sechste Schülerin im Alter von 15 Jahren trinkt mindestens wöchentlich ein alkoholisches Getränk. Diese Zahlen liegen 2006 tiefer als bei der letzten Befragung im Jahr 2002, aber immer noch hoch, wenn man beispielsweise bedenkt, dass der Gesetzgeber den Verkauf und die Abgabe von Alkohol an unter 16-jährige verbietet.

Vom Genuss zur Sucht

Wenn wir von «Suchtmitteln» oder «Suchtverhalten» sprechen, meinen wir weniger bestimmte Substanzen oder Tätigkeiten an sich, sondern die Art und Weise, wie etwas eingenommen oder getan wird. Das gleiche gilt für die Begriffe «Genussmittel», «Genuss» oder auch «Rauschmittel», «Betäubungsmittel» und «Heilmittel». Die Grenze zwischen Genuss und Sucht ist **fliessend**. Sitzt jemand vor einem Glas Wein, wissen wir nicht, ob dieser Mensch den Wein einfach geniesst, ihn missbraucht um seine Stimmung zu heben, er aus Gewohnheit jeden Tag um diese Zeit zwei Gläser trinkt oder ob er trinkt, weil er süchtig ist.

Von **Genuss** sprechen wir dann, wenn wir etwas konsumieren oder tun, das wir nicht unbedingt brauchen, das wir aber gern haben, weil es uns aufgrund seiner angenehmen Wirkung eine Befriedigung gibt. Merkmale von Genuss sind demnach:

- Freiwilligkeit des Konsums oder Tuns
- gelegentliche (nicht regelmässige) Handlungen
- in der Regel massvolle Handlungen (Qualität vor Quantität)
- angenehme Wirkung ist im Vordergrund: Sinneslust, Freude, Erleichterung, Behaglichkeit, Wohlfühl, rauschhaftes Erlebnis.

Unter **Missbrauch** verstehen wir eine körperlich, seelisch oder sozial schädliche Verwendungsweise von Dingen oder ein selbstschädigendes Verhalten. Einmaliger Missbrauch hat in der Regel kaum Folgen. Häufiger Missbrauch bestimmter Mittel oder Verhaltensweisen hat meist bestimmte Funktionen zu erfüllen, wie z.B. die Stimmung heben, von Sorgen befreien o.ä..

Wichtiges Merkmal der **Gewöhnung** ist die Wiederholung: gewisse Regelmässigkeit des Tuns und stets die gleiche Form (z.B. nach Arbeitsende Bier trinken gehen, in jeder Pause einen Kaffee trinken). Der Begriff meint, dass wir uns an bestimmte Verhaltensweisen bereits so gewöhnt haben, dass wir nicht mehr ohne weiteres davon lassen können. Eine Veränderung des Verhaltens kann jedoch durch willentliche Anstrengung herbeigeführt werden.

Als **Sucht** bezeichnet man einen krankhaften Endzustand der Abhängigkeit von Mitteln oder Verhaltensweisen. Sucht ist gekennzeichnet durch ein chronisches Ausweichen vor scheinbar unlösbaren Konflikten und Spannungen. Süchtige Menschen leiden unter dem Zwang, sich das Mittel bzw. das süchtige Verhalten meistens in steigender Dosis zuführen zu müssen. Sie sind nicht mehr in der Lage, sich direkt von der Sucht zu befreien. Merkmale einer Sucht sind:

- ein willentlicher Einfluss auf das Suchtverhalten geht mehr und mehr verloren (Kontrollverlust)
- Wiederholungszwang
- Übermass, Masslosigkeit
- Dosissteigerung
- zerstörerische Auswirkungen (körperlich und/oder seelisch und/oder sozial)
- körperliche und/oder seelische Entzugserscheinungen (Unwohlsein, innere Unruhe, Zittern, Schmerzen, Erbrechen, Schlaflosigkeit etc.)
- Zentrierung: das Leben dreht sich zunehmend um das Suchtmittel oder Suchtverhalten

Drogen, Alkohol oder allgemein «Substanzen» sind demnach nicht ausschliesslich Genuss-oder Suchtmittel. Sie können je nach Gebrauch beides sein.

Alkoholismus

Ein kontinuierlicher und starker Konsum von alkoholischen Getränken kann zur Entwicklung von krankhaften Trinkmustern und physischer und psychischer Abhängigkeit führen. Unter krankhaften Trinkmustern versteht man:

- das Bedürfnis nach täglichem Alkoholkonsum, um funktionieren zu können
- dass immer mehr getrunken werden muss, um die gleiche Wirkung zu verspüren (man spricht von Toleranzbildung)
- Kontrollverlust (man kann nicht mehr aufhören zu trinken)
- Versuche, durch zeitweilige Abstinenz den Konsum zu reduzieren
- Trinktouren
- Amnesien (Gedächtnislücken) nach starkem Trinken
- eine Fortsetzung des Konsums trotz psychischen, physischen und/oder sozialen Leidens

Die unter Alkoholismusexperten gebräuchlichste Klassifikation des Alkoholismus geht auf Jellinek (1960) zurück. Jellinek unterteilte Personen mit Alkoholproblemen nach 5 Kategorien

von Alpha bis Epsilon. Die Trinkformen des Alpha- und Beta-Typus bezeichnete er als Vorstufen der Alkoholkrankheit, Delta- und Epsilon-Trinker bezeichnete er als alkoholkrank.

alpha-Trinker	Konflikt-/Erleichterungstrinker, Alkoholkonsum ohne Kontrollverluste.
beta-Trinker	Gelegenheitstrinker, Alkoholkonsum aus Anpassung oder Gewohnheit.
gamma-Trinker	Süchtiger Trinker mit psychischer und physischer Abhängigkeit, Alkoholkonsum mit Kontrollverlust.
delta-Trinker	Gewohnheitstrinker, Spiegeltrinker mit starker psychischer und physischer Abhängigkeit, der für sein Wohlbefinden immer einen bestimmten Alkoholspiegel benötigt, nicht mehr abstinenzfähig. Gilt als Alkoholkranker.
epsilon-Trinker	Episodischer Trinker mit Trinkexzessen in regelmässigen Abständen (Quartalssäufer). Eventuell wochen- und monatelanger Alkoholkonsum mit Kontrollverlusten.

Bei einer ausgeprägten Abhängigkeit treten einige Stunden nach Absetzen des Alkohols oder nach Reduktion des Konsums Entzugserscheinungen auf. Sie können sich durch starkes Zittern, Übelkeit, Erbrechen, Schwitzen, Herzjagen, Bluthochdruck und Angst- und Depressionszustände äussern. 942'000 Männer und Frauen trinken in der Schweiz chronisch und/oder episodisch zu viel Alkohol.

Nicht in Zahlen messbar sind die sozialen Probleme, die in den Familien von Abhängigen und anderen starken Trinkerinnen und Trinkern entstehen. Mitbetroffene leiden seelisch sowie teilweise körperlich (Gewalt) und werden oft für den Rest ihres Lebens geschädigt. Nicht zu vergessen sind die wirtschaftlichen Probleme, die auftreten können. Gewalt innerhalb und ausserhalb der Familie und Selbsttötung stehen oft in Zusammenhang mit Alkoholüberkonsum. Die Arbeitsleistungen Alkoholabhängiger verringern sich, oft verkleinert sich ihr Interessengebiet und ihr soziales Beziehungsnetz nimmt ab.

Schädigungen

Alkoholkonsum kann die körperliche, psychische und soziale Gesundheit der Konsumierenden bzw. deren Umgebung negativ beeinflussen. Es gibt kaum ein menschliches Organ, das durch Alkohol nicht beeinflusst und geschädigt werden kann. Vor allem das Funktionieren von Leber und Verdauungsorganen wird durch chronischen Überkonsum beeinträchtigt. Unangepasster Alkoholkonsum ist auch ein häufiger Faktor für hohen Blutdruck und für die Erkrankung des peripheren Nervensystems. Insbesondere schädigt Alkohol das im Mutterleib heranwachsende Kind.

Die wichtigsten Organ-Erkrankungen als Folge chronischen Alkoholismus:

- Fettleber, alkoholische Hepatitis, Leberzirrhose
- Magenentzündungen
- Entzündungen der Bauchspeicheldrüse
- Erkrankungen des Herzens
- Nervenentzündungen
- Gehirnschädigungen
- Störung der sexuellen Funktionen, Impotenz
- Fötales Alkoholsyndrom: körperliche Missbildungen und geistige Behinderung bei Alkoholmissbrauch der Mutter während der Schwangerschaft
- Krebs, vor allem der Verdauungsorgane.

Psychische Erkrankungen als Folge des Überkonsums:

- Gehirnschädigungen: Verminderung der Leistungsfähigkeit
- Alkoholische Demenz – Korsakow: Gedächtnisverlust
- Delirium tremens: Wahnvorstellungen.

Jugendschutz

Im Bereich des Jugendschutzes besteht enormer Handlungsbedarf, da bestehende Kompetenzen (Bund/Kantone) und Bestimmungen (bei Wein und Bier) unklar sind. So beschäftigte der Alcopops-Boom 1997 sogar die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates. Der rasante Vormarsch von Hooch und anderen süssen Mixgetränken konnte nur durch deren Unterstellung unter das Alkoholgesetz gebrochen werden.

Klare, unmissverständliche Botschaften und Bestimmungen tun Not, da Alkoholkonsum für Jugendliche aus mehreren Gründen noch grössere Risiken birgt als für Erwachsene:

- Alkoholbedingte Folgen stehen in Abhängigkeit zum Körpergewicht.
- Akuter Missbrauch oder chronischer Konsum von Alkohol kann toxisch wirken, was den noch im Wachstum befindlichen Körper viel stärker schädigt als einen ausgewachsenen Organismus.
- Studien zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, im späteren Leben Alkoholprobleme zu haben, bei Jugendlichen die regelmässig Alkohol konsumieren, doppelt so gross ist als bei nicht trinkenden Kindern.

Vor dem Hintergrund, dass Jugendliche aufgrund ihres Entwicklungsstandes (Pubertät/Adoleszenz) grundsätzlich eine höhere Risikobereitschaft zeigen und über weniger Erfahrung verfügen als Erwachsene, wirken mangelhafte oder nicht umgesetzte Schutzbestimmungen besonders stossend.

Jugend und Alkohol

Rechtliches

- **Allgemeines**
- **Eidgenössische Bestimmungen**
 - Alkoholgesetz
 - Lebensmittelverordnung
 - Strafgesetzbuch
- **Kantonale Bestimmungen**
 - Gastgewerbegesetz
 - Schulgesetz des Kantons Aargau
 - Verordnung über die Volksschule
- **Verantwortungen**
- **Behörden**
- **Verkaufs- und Servicepersonal**

Allgemeines

«Alkohol» ist unter verschiedensten Aspekten in zahlreichen Gesetzeswerken ein (Rand-) Thema, so bspw. auch im Strassenverkehrsgesetz (SVG), dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) o.a.. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Problemfeld «Jugend und Alkohol».

Mit der Revision der Lebensmittelverordnung 2002 wurden die Vorschriften über die Abgabe von Alkoholika ganz auf Bundesebene überführt. Die Bestimmungen über gebranntes Wasser (Spirituosen) sind wie bisher durch das Alkoholgesetz geregelt, die Regelungen betreffend Wein, Bier und Obstwein neu in der Lebensmittelverordnung (bisher in den kantonalen Gastgewerbegesetzen). Auch Alcopops sind dem Alkoholgesetz unterstellt und dürfen somit nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden.

Eidgenössische Bestimmungen

Alkoholgesetz (AlkG)

Geltung: ganze Schweiz

Das Alkoholgesetz untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden sowie den Ausschank von **gebrannten Wassern**, das heisst Spirituosen, Produkte wie Wermut und Likörweine sowie alkoholische Mischgetränke an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Diese Vorgabe gilt landesweit.

«Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren;»

(AlkG Art. 41, Abs.1 Bst. i)

Werbung geniesst als Teil einer wirtschaftlichen Tätigkeit grundsätzlich den verfassungsmässigen Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit. In gewissen Bereichen wurde dieser Schutz eingeschränkt. Das gilt auch für alkoholische Getränke. In Bezug auf Kinder und Jugendliche sieht das Alkoholgesetz folgende Bestimmung vor:

«Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind;»

(AlkG Art. 42b, Abs. 3 Bst. e)

Lebensmittelverordnung (LMV)

Geltung: ganze Schweiz

Die revidierte LMV, die seit dem 1. Mai 2002 in Kraft ist, will mit dem neuen Artikel 22c erreichen, dass sog. «Alcopops» leichter erkannt werden.

Auf den Packungen oder Etiketten süsser alkoholhaltiger Getränke mit beliebiger Zusammensetzung und einem Alkoholgehalt über 0,5 Volumenprozent, die organoleptisch mit alkoholfreien Süssgetränken wie Limonaden, Tafelgetränken, Nektaren, Fruchtsäften oder Eistee verwechselt werden können (z.B. «Alcopops»), sind folgende Hinweise anzubringen:

- a) «alkoholhaltiges Süssgetränk»;
- b) «enthält x % vol Alkohol».

(LMV, Art. 22c)

Für die nicht unter das Alkoholgesetz fallenden alkoholischen Getränke (Wein, Bier, Obstwein, Frucht- und Beerenwein) führt die revidierte LMV eine einheitliche Regelung auf Bundesebene ein. Die neuen Artikel 37/37a schränken die Verfügbarkeit des Alkohols für Jugendliche und den Anreiz zu Spontankäufen deutlich ein, sorgen für Transparenz und entlasten das Verkaufspersonal.

Werbung für alkoholische Getränke

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche) richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a) an Orten, wo sich hauptsächlich Jugendliche aufhalten;
- b) in Zeitungen, Zeitschriften oder andern Publikationen, die hauptsächlich für Jugendliche bestimmt sind;
- c) auf Schülermaterialien (Schulmappen, Etais, Füllfederhaltern usw.);
- d) mit Werbegegenständen, die unentgeltlich an Jugendliche abgegeben werden, wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e) auf Spielzeug;
- f) durch unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche;
- g) an Kultur-, Sport- oder andern Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden.

(LMV, Art. 37)

Abgabe alkoholischer Getränke

1 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

2 Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

3 Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 2 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

4 Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.

5 Bezüglich der Aufmachung alkoholischer Getränke gilt Absatz 4 sinngemäss.

(LMV, Art.37a)

Strafgesetzbuch (StGB)

Geltung: ganze Schweiz

Auch das Strafgesetzbuch umfasst eine Vorgabe zum Thema Alkohol und Jugend:

«(...) Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

(StGB Art. 136)

Kantonale Bestimmungen

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

Geltung: Kanton Aargau

Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.
(GGG Art.1, Abs.1: Grundsätze)

Abs. 2: Verboten sind insbesondere die Abgabe von:

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
 - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
 - d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.
- (GGG Art.1, Abs.2)

In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.
(GGG Art. 5)

Schulgesetz des Kantons Aargau

gestützt auf die Art. 28-35 der Kantonsverfassung

Geltung: Kanton Aargau

Die Volksschule unternimmt alles, damit das Kind gesund heranwachsen kann. Sie fördert jeden einzelnen Schüler und legt dabei gleiches Gewicht auf die Entwicklung seines Geistes, seines Gemütes und seiner körperlichen Fähigkeiten. Sie vermittelt dem Schüler die Grundausbildung.
(Art. 10 Aufgaben)

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.
(Art. 35 Grundsatz)

Die Schulpflege ist Aufsichtsbehörde und in allen Angelegenheiten des Kindergartens und der Volksschule zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: ...
(Art. 71 Aufgaben)

Verordnung über die Volksschule

gestützt auf Art. 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981

Geltung: Gemeinde

1 Die Schulpflege erlässt in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft eine Hausordnung.

2 Diese regelt unter anderem:

- a) die Pflicht zu sorgfältiger Behandlung von Lehrmitteln, Schulmobiliar und Schulgebäude;
- b) Verbot des Rauchens und des Genusses von Alkohol und Drogen;

- c) Pausenordnung;
- d) das Verhalten auf dem Schulweg unter Hinweis auf die Versicherungsbestimmungen.
(Art. 20 Hausordnung)

Verantwortungen

Damit alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche verkauft werden, braucht es das Engagement aller Beteiligten: Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, Verkaufs- und Servicepersonal sowie Erzieher und Erzieherinnen. Wer aber trägt welche Verantwortung? Was ist nötig, realistisch und sinnvoll und was ist zumutbar?

Die Behörden

Gemäss Aargauischem Gastgewerbegesetz (GGG) dürfen Bier, Wein und Obstwein ab 16 Jahren abgegeben werden. Für die übrigen alkoholischen Getränke wie Spirituosen, Wermut etc. sieht das Alkoholgesetz ein Abgabeverbot an unter 18-jährige vor. Diese Vorgabe gilt landesweit. Verantwortlich für die Überwachung der Alterslimiten sind grundsätzlich die Kantone. Die Gastgewerbeverordnung (GGV) delegiert den Gesetzesvollzug in Art. 25 den Gemeinden, denen somit eine entscheidende Rolle zu kommt. Wegen Personalmangel und Arbeitsüberlastung fühlen sich zahlreiche Behörden kaum in der Lage, die einschlägigen Bestimmungen zu überwachen. Zudem gestaltet sich diese Aufgabe als schwierig. Trotz dieser Hindernisse bleibt den Vollzugsbehörden eine aktive Rolle ([> Kapitel Tipps und Ideen](#)).

Das Verkaufs- und Servicepersonal

Die Kontrolle der Altersgrenze für den Verkauf von alkoholischen Getränken bleibt für das zuständige Personal ein heikles Unterfangen. Zum einen mögen kommerzielle Interessen eine Rolle spielen, denn immerhin handelt es sich bei den Jugendlichen um (künftige) Kundschaft, die man nicht verärgern will. Zum anderen verlangt der Vollzug einiges an kommunikativen Fähigkeiten und Diplomatie, damit möglichst wenig Aggressionen geweckt werden. Das Handelsverbot des Alkoholgesetzes gilt für jegliche Abgabe von Spirituosen etc. in Läden wie auch in Restaurationsbetrieben, Clubs, Bars, Kiosken oder Festwirtschaften, sei dies im Verkauf über die Gasse wie auch im Offenausschank. Gemäss Artikel 57 kann mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft werden, wer dagegen verstösst. Wer riskiert nun diese Strafe?

In erster Linie wird das Verkaufs-, Kassen- und Servicepersonal bestraft – also diejenigen, welche direkt mit dem Kind oder Jugendlichen in Kontakt kommen. Im Strafrecht gilt das Täterprinzip. Ebenso gut können aber der Wirt, die Wirtin, der Geschäftsführer eines Ladens oder die Organisatoren eines Festes belangt werden. Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht meint hierzu:

Der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des

Untergebenen, Beauftragten oder Vertretern abzuwenden, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten. Diese Bestimmung will verhindern, dass die Kleinen hängen und die Grossen laufengelassen werden. Der Wirt, die Wirtin oder die Ladenbesitzer sind verantwortlich für das Verhalten der Angestellten. Er oder sie kann sich aber entlasten, wenn bewiesen wird, dass das Personal genügend instruiert und überwacht wurde.

Jugend und Alkohol

Tipps und Ideen

- **Wie die Gemeinden und Behörden ihren Spielraum nutzen können**
 - Alkohol als soziales Problem
 - Jugend und Alkohol
 - Schritte zur Entwicklung einer Alkoholprävention in der Gemeinde
- **Handlungsebenen konkret**
 - Restaurants und Läden, Schule, Eltern, Freizeit, Polizei, Fachstellen

Wie die Gemeinden und Behörden ihren Spielraum nutzen können

Die Gemeinde als Ganzes, als Gemeinschaft und Teil der Gesamtgesellschaft, trägt Verantwortung zusammen mit den Eltern für die Entwicklung ihrer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das heisst, die Verantwortung liegt nicht nur in der Familie, sondern im gesamten Umfeld der Heranwachsenden. Im Idealfall bildet die gesamte Gemeinde ein tragendes Netz, in dessen Rahmen und Schutz die Eltern ihre Erziehungsarbeit wahrnehmen und die Kinder und Jugendlichen sich entwickeln können.

Alkohol als soziales Problem

Alkohol ist ein Problemfeld, das Jugendliche genau so wie Erwachsene betreffen kann. Indem eine Gemeinde lernt, diesbezüglich gemeinsam mit allen Interessenvertretern und Institutionen vernetzt vorzugehen, werden Strukturen und Abläufe erarbeitet, die auch in anderen Kontexten benutzt werden können. Die Sicherheit und Kompetenz, die sich eine Gemeindebehörde damit aneignet, behält ihre Gültigkeit und Wirkung auch bei anderen sozialen Problemstellungen, wie Rauchen, Gewalt o.a..

Jugend und Alkohol

«Jugend und Alkohol» ist ein Teilaspekt der Fragestellung nach der Jugendpolitik in einer Gemeinde allgemein. Verschiedene Faktoren beeinflussen die Entwicklung eines jungen Menschen.



Schritte zur Entwicklung einer Alkoholprävention in der Gemeinde

In der Suchtprävention, in diesem Falle konkret in der Alkoholprävention in Bezug auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, müssen die Behörden eine steuernde und initiiierende Rolle einnehmen. Indem sie Ablaufstrukturen und Gesprächsplattformen bieten, können die unterschiedlichen VerantwortungsträgerInnen koordiniert werden. Gemeinsames, zielgerichtetes Handeln wird ermöglicht.

Die Beachtung folgender Punkte ist dabei zu empfehlen:

Situationsanalyse

Die Behörden organisieren einen Anlass, an dem VerantwortungsträgerInnen sich zu einer Situationsanalyse treffen. Angesprochen werden VertreterInnen der Lehrpersonen, Elternvertretungen, Wirte, LadenbesitzerInnen, Polizei, PfarrerInnen, VereinspräsidentInnen, Feuerwehr, Ärzte/Ärztinnen, Jugendarbeitende.

www Fragestellung: **Wie werden die Jugendlichen in der Gemeinde wahrgenommen, mit einem besonderen Augenmerk auf das Thema Alkohol? Fallen sie auf: wann, wie?**

Handlungsfelder	<p>In einem zweiten Schritt, werden mögliche Handlungsfelder beschrieben.</p> <p>w w w Fragestellung: Wo ergeben sich welche schwierigen Situationen?</p>
Handlungsbedarf	<p>Nachdem die Handlungsfelder aufgezeigt sind, besprochen und von allen als solche anerkannt, geht es darum, herauszuarbeiten, wo Handlungsbedarf besteht. Es geht darum, eine Prioritätenliste zu erstellen.</p> <p>w w w Fragestellung: Wo muss wie gehandelt werden, welche Situationen sollen sich verändern?</p>
Ziele formulieren	<p>Aus dem Handlungsbedarf heraus werden Ziele abgeleitet. Diese können auf verschiedenen Ebenen angesetzt werden.</p> <p>w w w Fragestellung: Was soll mit welchem Ziel erreicht werden?</p>
Massnahmenkatalog	<p>In einem Massnahmenkatalog werden die Vorgehensweisen, die zu den Zielen führen sollen, aufgelistet und vernetzt.</p> <p>w w w Fragestellung: Wie gehen wir vor? Was für Methoden setzen wir wann ein?</p>
Ressourcenmanagement	<p>Die Planung und Durchführung/-setzung der vorgesehenen Massnahmen nehmen Leistungen auf verschiedenen Ebenen in Anspruch.</p> <p>w w w Fragestellung: Welche personellen und finanziellen Mittel erfordern die geplanten Massnahmen? Welche Interessen sollen beachtet und welche Verantwortungsträger müssen zwingend eingebunden werden?</p>
Zeitmanagement	<p>Ein konkretes Zeitraster, das die Ressourcen der Beteiligten berücksichtigt, mit klar definierten Aufgaben und eingeplanter Auswertung unterstützt, gibt der Arbeit der eingesetzten Gruppe den nötigen Rahmen und schützt vor ärgerlichen Überraschungen.</p> <p>w w w Fragestellung: Was sind unsere zeitlichen Ressourcen? Wie sieht ein sinnvoller Zeitplan aus?</p>
Umsetzungszeit	<p>In dieser Zeit werden die besprochenen Massnahmen umgesetzt. Bei längeren Projekten ist es sinnvoll, Zwischenstandortbestimmungen oder Meilensteine einzuschieben.</p>

Auswertung	<p>w w w Fragestellung: Wie erfolgreich haben wir die Teilschritte gestaltet und wie weit haben wir die Teilziele erreicht?</p> <p>Im besprochenen Rahmen wird die Erreichung der gesetzten Ziele überprüft.</p>
Nachhaltigkeit	<p>w w w Fragestellung: Was haben wir erreicht? Welche Erfahrungen haben wir gemacht? Was hat sich bewährt? Was hat sich verändert? Wie weiter?</p> <p>Erreichtes soll beibehalten werden. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die eine lang anhaltende Wirkung ermöglichen.</p> <p>w w w Fragestellung: Welche Strukturen, Abläufe, Erfahrungen müssen wo in die Verantwortung und Pflichtenhefte aufgenommen werden?</p>

Zusätzliche Hinweise

Der oben beschriebene Prozess wird vorteilhafterweise von Suchtpräventionsfachleuten moderiert und begleitet. Vor allem in der Phase der Situationsanalyse, der Ressourcenplanung bis zur Erstellung des Massnahmenkataloges und bei der Auswertung sowie der Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit. Damit kann gewährleistet werden, dass die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und alkoholpräventiver Forschung einfließen.

Beispiel

In einer Gemeinde stellt die Lehrerschaft fest, dass Kinder und Jugendliche an Dorffesten übermässig Alkohol trinken. Die Schulpflege erkundigt sich bei der Suchtpräventionsstelle, ob ein Einsatz in den Schulklassen möglich wäre. Nach einem vertiefenden Gespräch mit einem Lehrer wird festgestellt, dass es weniger um die Jugendlichen geht, als um die Wahrnehmung der Verantwortung der Erwachsenen. An einem ersten Abendtreffen lädt deshalb die Schulpflege verschiedene VerantwortungsträgerInnen der Gemeinde ein. Der Anlass wird von einer Suchtpräventionsfachperson moderiert. Zum ersten Mal stellen die Beteiligten fest, wie unterschiedlich Jugendliche wahrgenommen werden und wie verschiedenartig sich Probleme manifestieren. Die Erwachsenen tauschen ihre Erfahrungen aus: **Es sei schwierig, an grossen Anlässen an der Bar zu stehen und die Jugendlichen zu kontrollieren. Man wolle nicht der/die «Böse» sein. Wenn alle Erwachsenen konsequent wären, ginge es einfacher. Was tun, wenn die Kinder in Begleitung ihrer Eltern sind und diese nichts sagen? Wie soll man im Verein, wenn man Leiter ist, den Jüngeren ein Bier verbieten, wenn diese nach dem Training noch mit in die Beiz kommen? Was kann man tun, wenn die Jugendlichen vor einem Verkaufslokal (Volg, COOP o.a.) herumhängen? Wieviel Kontrolle ist nötig? Wer ist verantwortlich?** Verschiedene Handlungsfelder werden aufgezeigt: Familie – Eltern, Schule, Verkaufsstellen, Turnvereine, Feste, Herumhängen. Es wird dabei klar, dass bezüglich der Feste der grösste Handlungsbedarf vorliegt. An einem zweiten Treffen werden verschiedene Massnahmen besprochen und koordiniert: Die Gemeinde schreibt einen Artikel ins Gemeindeblatt. Darin werden unter anderem die rechtlichen Grundlagen erläutert sowie die Verantwortlichkeiten aufgezeigt. Die Bewilligung zu einem Fest wird zukünftig vom Einhalten klarer Forderungen und Bestimmungen abhängen (> www.gmeind.ch). Die Gemeinde lässt

dazu ein entsprechendes Merkblatt erarbeiten und gibt es mit dem Bewilligungsverfahren für gemeindeeigene Lokalitäten ab. Die Gemeinde wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen eingehalten werden und führt Kontrollen durch. Die PräsidentInnen der verschiedenen Vereine entwickeln mit ihren Mitgliedern eine gemeinsame Haltung und Verhaltensregeln in Bezug auf den Alkoholkonsum im Beisein von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Erfolge dieser ersten Massnahmenreihe werden überprüft und das weitere Vorgehen wird besprochen. Zum Beispiel könnte das Handlungsfeld Familie – Eltern bearbeitet werden oder das Thema Alkohol wird in der Schule als Projekt aufgenommen. So wird schrittweise eine auf die betroffene Gemeinde abgestimmte Alkoholpolitik erarbeitet und verankert.

Handlungsebenen konkret

Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen Bereiche aufgegriffen, die es zu vernetzen gilt. Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Schnittstellen für die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen werden beschrieben. Im weiteren wird auf Methoden und mögliche Interventionsinstrumente eingegangen.

Ebene: Restaurants und Läden

Als Alkoholverkaufsstellen sind Restaurants und Lebensmittelgeschäfte besonders gefordert. Einerseits ist die Jugend Kundschaft (möglicherweise auch die zukünftige), andererseits sollen die gesetzlichen Bestimmungen durchgesetzt werden. Das heisst, es besteht ein Interessenkonflikt zwischen dem Ziel, einen möglichst hohen Umsatz zu erreichen und der Übernahme von Verantwortung für die Gesundheit der jugendlichen Kundschaft.

Behörden markieren Präsenz und Interesse

Betreiber von Restaurants und Verkaufsstellen mit jugendlicher Kundschaft werden periodisch kontaktiert und auf die Wichtigkeit des Jugendschutzes hingewiesen. Es soll motiviert werden, mit dem Service- und Verkaufspersonal den Jugendschutz zu thematisieren sowie auf die gängigsten Instrumente (Ausweispflicht, Hinweisschilder, örtlich getrenntes Angebot etc.) aufmerksam zu machen. Damit kann sowohl das Personal als auch die junge Kundschaft für das Thema sensibilisiert werden. Es ist von grundlegender Wichtigkeit, dass das Interesse am/und der Anstoss zum Vollzug eines wirksamen Jugendschutzes auf der Ebene der Geschäftsleitung initiiert wird, damit den Personen an der «Front» (Service- oder Kassenpersonal) die nötige Rückenstärkung sicher ist.

Ansätze/Methoden

Durch gezielte Instruktionen kann das Personal auf wichtige Fragen und Problemsituationen vorbereitet werden. Das erworbene Wissen verleiht ihm Sicherheit und untermauert die Unterstützung der Geschäftsleitung. Die Behörde kann eine entsprechende Schulung anregen und empfehlen. Bei der Planung und Durchführung des Vorhabens sind ihr die Suchtpräventionsfachstellen oder die Fachstelle für Suchtfragen gerne behilflich. Mit Flyern, Plakaten, Tischreitern, Sets mit treffenden Slogans können gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden. Das Personal kann sich in der konkreten Situation auf die Vorschriften beziehen, sich darauf abstützen und die Kundschaft, Jugendliche wie Erwachsene, auf die Thematik und die

entsprechenden Bestimmungen aufmerksam machen. Allein das Wissen um die Möglichkeit, beim Kauf von Alkohol nach dem Ausweis gefragt zu werden, wird zahlreiche Jugendliche vom Kaufversuch abhalten. Die für Ihre Gemeinde zuständige Suchtpräventionsstelle, die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) sowie das Alkoholprogramm «Alles im Griff» des Bundesamtes für Gesundheit (vgl. Adressen + Links) verfügen über eine professionell gestaltete, breite Angebotspalette, die in der Gemeinde vielseitig genutzt werden kann. Ergänzend dazu gibt es die Möglichkeiten, Strichcode-Registrierkassen so zu programmieren, dass automatisch ein akustisches Signal ertönt, wenn Alkoholika registriert werden. Dieses Signal – eventuell ergänzt durch einen optischen Hinweis – fordert die Person an der Kasse auf, das Alter der kaufenden Person festzustellen. Eine Möglichkeit, um das Einhalten der Altersgrenze zu überprüfen, ist die Methode periodischer Testkäufe durch Jugendliche. In Zusammenarbeit mit der regionalen Suchtpräventionsstelle, evtl. der Jugendarbeit und der Oberstufe wird mit Testkäufen in Erfahrung gebracht, wie es um den Vollzug des Jugendschutzes, resp. um die Wahrnehmung auferlegter Verantwortung steht. Wie entsprechende Ergebnisse kommuniziert werden – öffentlich oder in einem Gespräch zwischen Gemeindebehörde und Wirt, respektive Ladenbesitzer – wann eine erste Verwarnung ausgesprochen wird – wann es zur Anzeige kommt – all diese Punkte sollen in einem Konzept vorgeklärt sein.

Ein weiterer Ansatz, den Vollzug des Jugendschutzes seitens der Behörden aktiv zu fördern, ist die Einführung eines «Gütesiegels». Im Gegensatz zum Testkauf (mit dem man auf bestehende Missstände aufmerksam machen will) geht dieses Konzept von einem positiven, prospektiven Ansatz aus. Die Alkoholverkaufsstellen verpflichten sich auf freiwilliger Basis, den Jugendschutz ernst zu nehmen, die gesetzlichen Vorgaben genau einzuhalten und bei Unsicherheiten über Altersangaben strikte einen Ausweis zu verlangen. Allen Alkoholverkäufern, die eine entsprechende Vereinbarung mit der Behörde eingehen, wird ein «Gütesiegel» (Kleber, Hinweisschild o.ä.) verliehen. Die Liste der ausgezeichneten Alkoholverkaufsstellen wird veröffentlicht (Gemeindeblatt, lokale Presse). In regelmässige Zeitabstände wird die Einhaltung der Vereinbarungen überprüft.

Angebote für Jugendliche

Wenn immer möglich sind alkoholische Getränke in räumlich abgetrennten Regalen oder in einem separaten Ladenbereich anzubieten. Das dort zuständige Personal und die (Ferien-)Aushilfen können und sollen gezielt instruiert werden. Diese Massnahme wirkt im Sinne des Jugendschutzes präventiv und beugt erst noch Diebstählen vor. Im Kanton Aargau sind (wie in den meisten Kantonen) die Gaststätten gesetzlich verpflichtet, ein oder mehrere alkoholfreie Getränke anzubieten, welche nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk. Was für den Wirt kostenneutral ist, kann präventiv wirken! Dieser so genannte «Sirupartikel» ist in den meisten Kantonen gesetzlich verankert. Die Kantone weisen zudem eine Reihe anderer gesundheitsrelevanter Artikel in den jeweiligen Gastwirtschaftsgesetzen auf (Aargau: GGG Art. 5; die GastgewerbeGesetze aller Kantone können auf der Homepage der SFA eingesehen werden).

Strafanzeige

Die Erfahrung in einigen Kantonen zeigt, dass systematische Anzeigen von Widerhandlungen gegen die Abgabevorschriften innert kürzester Zeit dazu geführt haben, dass die Alterslimiten mehrheitlich respektiert werden. Die Abgabe von vorgedruckten Formularen erleichtert die Erstattung von Anzeigen wesentlich. Folgendes muss eine Anzeige enthalten:

- Name des Kindes oder Jugendlichen, dem Alkoholika abgegeben wurden
- Geburtsdatum
- Name und Menge des Getränks, am besten mit dem auf dem Produkt angegebenen Alkoholgehalt (Flasche und Kassenzettel als Beweismittel behalten)
- Verkaufsort angeben
- Wer das Produkt verkauft hat
- Datum und Uhrzeit
- Allfällige Zeugen

Sanktionen

Gegen renitente Verkäufer von Alkoholika können im Bedarfsfall (wenn's nicht anders geht) auch weitreichende Sanktionen durchgesetzt werden (bis hin zum Entzug des Alkoholpatents).

Ebene: Schule

In der Schule verbringen Kinder und Jugendliche einen grossen Teil ihrer Zeit. Neben dem Erlernen des Schulstoffes werden auch soziale Muster erworben. Vor allem in der Oberstufe wird der soziale Vergleich wichtig. Positionen, Macht und Einfluss werden geklärt, Erwachsensein wird in der Gruppe der Gleichaltrigen eingeübt. Alkohol spielt dabei von alters her eine wichtige Rolle, vor allem für die jungen Männer, zunehmend aber auch für junge Frauen. Die Schule kann diesbezüglich grossen Einfluss ausüben. Einerseits geht es um eine klare Haltung der Schule gegenüber Alkohol (aber auch anderen Suchtmitteln, z.B. Rauchen), andererseits hat die Schule die Möglichkeit, zusätzliche Formen des Erwachsenwerdens anzubieten.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten von Gemeinde- und Schulbehörden in Fragen des Jugendschutzes sind geregelt

(> **Kapitel Rechtliches**).

Schul- und Gemeindebehörde informieren sich gegenseitig und sprechen miteinander ihre Ziele und Massnahmen ab. Für die Umsetzung im Bereich Schule ist die Schulbehörde zuständig.

Zusammenarbeit Schulbehörde/Lehrerschaft

Die Schulbehörde erarbeitet zusammen mit Lehrpersonen, der Fachstelle Gesundheitsbildung FH Pädagogik Weiterbildung und/oder der zuständigen Suchtpräventionsstelle eine Grundhaltung bezüglich Alkohol sowie ein Handlungskonzept. Darin soll folgendes enthalten sein:

- **Wie gehen wir mit dieser Thematik um?**
- **Welches ist unsere Haltung?**
- **Was wollen wir erreichen (Ziele)?**
- **Welche Regelungen und Massnahmen?**
- **Wie werden Massnahmen überprüft?**
- **Welches Informationskonzept, wer soll wann informiert werden?**
- **Wie kommunizieren wir unsere Haltung?**
- **Wie setzen wir unsere Haltung um?**

Gemeinsam werden Jahresziele entwickelt, wobei die Eltern informiert und eingebunden werden. Die Projekte der Schule werden in der ganzen Gemeinde kommuniziert, z.B. mittels des Gemeindeblattes, einem Artikel in der Lokalpresse oder mit einer Impulsveranstaltung.

Lehrerschaft

Die Schule übernimmt die Ausgestaltung des Themas, der gesetzten Ziele, erarbeitet Umsetzungsmodule und leitet sie ein. Die Schulbehörde ist informiert und fördert eine Vernetzung der Schulen (z.B. Real-, Sekundar- und Bezirksschule einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes) zu schulübergreifenden Zielen, Regelungen und Massnahmen.

Elternschaft

Die Eltern werden informiert und eingebunden. Es finden Gesprächs-, Informations- und Bildungsanlässe statt. Die Veranstaltungen werden im Gemeindeblatt oder der Lokalpresse ausgeschrieben, es wird informiert und kommentiert.

Schülerinnen und Schüler

Die SchülerInnen werden in die Prozesse mit einbezogen. Die Arbeit mit Mitbestimmungs- und Partizipationsmodellen (Gründung eines Schülerrates, eines Schülerparlamentes) erhöht die Verbindlichkeit der getroffenen Massnahmen und Regelungen. Erwachsensein kann eingeübt werden und Mitverantwortung führt zu Achtung und Anerkennung. Zudem bestehen weitere Möglichkeiten: Projektarbeit, eine Arbeitsgruppe von Lehrpersonen und SchülerInnen, Kreativwerkstätten etc..

Ebene: Eltern

Die Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich! Diese (zu einfache) Sichtweise erzeugt für viele Eltern unterschiedlich starken Druck. Ihre Kinder sind mit zunehmendem Alter stark den Einflüssen von aussen, insbesondere der Medien und der Gruppe der Gleichaltrigen ausgesetzt. Sie müssen auf dem Weg zu ihrer eigenen Identität lernen, sich in einer sehr komplexen Welt zu bewegen, zu der Eltern oft nur noch wenig Zugang haben. Treten Probleme auf, werden diese oft als Versagen der Familie gedeutet. Dies kann zu einem Teufelskreis führen, das heisst, dass Familien zu lange mit ihren Schwierigkeiten allein bleiben. Im Austausch mit anderen, mit weiteren Betroffenen, in Zusammenarbeit mit der Schule, durch Veranstaltungen und die Entlastung von der «Schuldfrage» können Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe wesentlich unterstützt werden. Dies ermöglicht frühzeitiges Erkennen und Handeln bei Risikoverhalten Jugendlicher.

Zusammenarbeit Gemeinde- und Schulbehörde

Gemeinde- und Schulbehörde sprechen die «Elternarbeit» miteinander ab: Wer soll wann, was anbieten und organisieren? Ein gemeinsamer Auftritt erhöht die Wirkung.

Gemeindebehörde

Die Gemeinde informiert die Eltern über die rechtlichen Grundlagen, sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes und weist auf die Verantwortung der Eltern hin. Sie gibt Anstoss zu Informations- und Bildungsveranstaltungen, sie unterstützt Gesprächsangebote, Kurse und fördert den Austausch verschiedener Interessengruppen untereinander.

Bestehende Strukturen nutzen

Durch aktive Absprachen mit bestehenden Einrichtungen können Angebote und Massnahmen koordiniert werden. Das Thema «Umgang mit Alkohol» soll auf verschiedenen Ebenen, in verschiedenen Zusammenhängen aufgenommen werden:

- Elternverein
- Schule und Elternhaus
- Mütter- und Väterberatung
- Familienzentrum
- Landfrauenverein
- Frauezmorge
- Familiengottesdienst

Ebene: Freizeit

Für die Jugendlichen ist die Freizeit zentral. Es ist der Ort, wo sie unter sich sind, wo sie sich erproben können. Es gibt Gruppen, bei denen die Gestaltung der Freizeit und Alkoholkonsum eng miteinander verknüpft sind. Der Alkohol gehört dazu, er enthemmt, «macht einen Buben zum Mann». Jugendhausfeste, Schulabschlussparties ohne Alkohol stossen auf wenig Begeisterung.

Vereine

Im Bereich der Freizeit spielen die Vereine eine wichtige Rolle. Von daher ist es dringend, dass die Vereine in Bezug auf Jugendliche und deren Konsum von Alkohol eine Haltung entwickeln. Folgende Fragen gilt es zu klären:

- **Wie gehen erwachsene Vereinsmitglieder mit Alkohol um, wenn Jugendliche dabei sind?**
- **Welche Regeln gelten, wenn Jugendliche dabei sind?**
- **Welche Regeln gelten für die Jugendlichen?**
- **Wo sollen die Jugendlichen dabei sein?**

Alternativen

- **Welche Möglichkeiten haben Jugendliche, ihre freie Zeit spassvoll und spannend – ohne die «Unterstützung» von Alkohol – zu geniessen?**
- **Wo ist die Gemeinde aufgefordert, Angebote zu machen?**
- **Was für Wege des Erwachsenwerdens haben Jugendliche in der Gemeinde?**

Anlässe/Veranstaltungen

Die Gemeindebehörde hat Weisungsbefugnisse bei der Bewilligung von Fest- und Gelegenheitswirtschaften.

Sie weist auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe alkoholischer Getränke hin. An die Bewilligung kann sie Auflagen knüpfen, z.B.

- die aktive Förderung des Verkaufs alkoholfreier Getränke durch entsprechende Angebote und Preisgestaltung
- das Offerieren des alkoholfreien Apéros durch die gastgebende Gemeinde
- das Einstellen einer Securitas, um das Einhalten von Bestimmungen zu kontrollieren
- das Organisieren eines Fahrdienstes wie «Nez-Rouge»

Die Nachbeurteilung von Festanlässen soll bei einem späteren Bewilligungsverfahren mit einbezogen werden.

Ebene: Polizei

Traditionell hat die Polizei für Recht und Ordnung zu sorgen. Diese Aufgabe ist im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen sehr komplex geworden. Während der Dorfpolizist früher die meisten Heranwachsenden persönlich kannte, ebenso wie deren Familien, ist heute die Bevölkerung einer Gemeinde anonym geworden. Die soziale Kontrolle ist geringer.

Auftrag

Der Auftrag der Polizei gegenüber der gesamten Bevölkerung und damit auch gegenüber Jugendlichen soll auf Gemeindeebene konzeptuell geklärt sein. Transparente, strukturierte Abläufe ermöglichen ein nachvollziehbares Vorgehen.

Wichtig

Jugendlichen müssen einerseits klare Grenzen aufgezeigt werden, andererseits brauchen sie auf dem Weg zu ihrer Identitätsentwicklung wohlwollende Unterstützung seitens der Erwachsenen und Freiräume zur Selbsterfahrung. Lassen VerantwortungsträgerInnen einer Gemeinde Situationen eskalieren, muss die Polizei sanktionierend eingreifen. Dies sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Es braucht für die Jugendlichen nachvollziehbare Zwischenschritte. Die Interventionen sollen klar sein, möglichst als Dialog gestaltet.

Fachstellen

Zum Thema Jugend und Alkohol bieten vor allem jene Stellen Hilfestellungen an, die sich mit dem Thema «Sucht» beschäftigen (insbesondere Suchtprävention, Suchtberatung, aber auch Gesundheitsförderung; weitere Stellen und Adressen s. Kapitel «Adressen und Links»). Sie beraten und begleiten bei Bedarf Gemeindegremien, Jugendkommissionen o.a. interessierte Kreise, moderieren Prozesse zum Thema in der Gemeinde und können für spezifische Anlässe beigezogen werden: Podiumsgespräche, Weiterbildungsveranstaltungen, Projekte. Grundsätzlich geht es darum, nachhaltige Handlungsstrukturen in den Gemeinden anzuregen und zu etablieren.

– Suchtprävention

regionale Suchtpräventionsstellen, je nach Gebietszuständigkeit (vgl. Adressen und Links), für die gesamte Bevölkerung des Aargaus

– Ambulante Suchtberatungsstellen

11 ambulante Suchtberatungsstellen im Kanton (vgl. Adressen und Links)

– **Gesundheitsförderung**

Ebene: Gesamtbevölkerung: Sektion Präventivmedizin und Gesundheitsförderung im Gesundheitsdepartement

Ebene: Schulen: Gesundheitsbildung FH Pädagogik Weiterbildung

Quellen

Medicine-Worldwide; Alkohol
W. Ulrich; Drogen, 2000
Berner Gesundheit
Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV
(SFA)

Unterstützung

RADIX, Schweizerische Stiftung für Gesundheitsförderung, «Alles im Griff» (Nationales Alkoholprogramm des Bundesamtes für Gesundheit BAG, der Eidgenössischen Alkoholverwaltung EAV und der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA), RIVELLA AG, Krankenkasse CONCORDIA, Abteilung Gesundheitsförderung